

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

Energie und Wasser Meilen AG
handelnd durch
Herr Felix Krämer, Präsident des Verwaltungsrates,
Herr Chris Eberhard, Geschäftsführer

und dem

Preisüberwacher Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

betreffend

Wasserpreise

Der Verwaltungsrat der Energie und Wasser Meilen AG will für die Wasserversorgung auch in Zukunft einen hohen Eigenfinanzierungsanteil halten. Der Kanton Zürich erlaubt keine Gewinnausschüttungen bei den Wasserversorgungen. Deshalb bleibt der gesamte angemessene Gewinn zur Finanzierung der zukünftigen Investitionen erhalten. Mit der vorliegenden einvernehmlichen Regelung leisten die Gebührenzahler in den nächsten drei Jahren einen zusätzlichen Finanzierungsbeitrag. Im Gegensatz zum Finanzierungsbeitrag der Gebührenzahler, kann der Anteil des angemessenen Gewinns, der einbehalten wird, in Zukunft zum Eigenkapital als Basis für die Ermittlung des zukünftigen angemessenen Gewinns gezählt werden.

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden einvernehmlichen Regelung sind die Wasserpreise des Versorgungsgebiets der Energie und Wasser Meilen AG. Die Netzkostenbeiträge sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

Betroffen sind nur die Detaillieferungen, nicht aber allfällige Gros-Lieferungen an andere Verteiler.

Geregelt werden die Grundgebühren und die Mengenpreise per 2016 sowie die Vorfinanzierungen durch die Gebührenzahlenden.

1.1 Grundgebühren und Mengenpreis per 2016

Auszug aus Gebührentarif 2016:

Art. 2.7 : **Gebührenhöhe**

Jährliche **Grundgebühr** gem. Art. 2.2 **CHF 390.00**

Jährliche **Grundgebühr Bauwasser** gem. Art. 2.6 **CHF 780.00**

Der **Mengenpreis** gemäss Art. 2.3 beträgt:

Von 0 bis 1'000 m³ CHF 2.80 pro m³

über 1'000 m³ bis 2'000 m³ CHF 2.65 pro m³

über 2'000 m³ CHF 2.35 pro m³.

Die jährliche Gebühr für Sprinkleranlagen gem. Art. 2.5 beträgt **2%** des für die Anlage gültigen Satzes für Netzkostenbeiträge gemäss Art. 3.5.

Diese Werte gelten als Obergrenze und dürfen von der Energie Wasser Meilen AG auch tiefer angesetzt werden.

1.2 Der angemessene Gewinn und die Betriebskosten

Energie und Wasser Meilen AG weist im kantonalen Vergleich hohe Betriebskosten aus und plant diese zu senken. Sollten die Betriebskosten dennoch gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2014 von knapp 2.2 Mio. Franken um mehr ansteigen als die Teuerung, geht die Hälfte der Mehrkosten zu Lasten des angemessenen Gewinns. Der WACC wird während der Dauer der einvernehmlichen Regelung auf 2.4% festgelegt. Das verzinsliche Kapital wird bestimmt aus dem eingesetzten Kapital abzüglich den Investitionsreserven (vgl. Anhang). Daraus berechnet sich der angemessene Gewinn. Der über den angemessenen Gewinn hinausgehende Gewinn wird den Investitionsreserven zugewiesen.

2. Befristung der einvernehmlichen Regelung

Die vorliegende Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2019. Eine Aufhebung oder Änderung ist nur bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

3. Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

Bern, den 8.5. 2016

Meilen, den 3/3 2016

Preisüberwacher

Energie und Wasser Meilen AG



Stefan Meierhans



Felix Krämer
Präsident VR



Chris Eberhard
Geschäftsführer